

28.08.2018

Kleine Anfrage 1399

des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD

Deutsch als Gerichtssprache – Übersetzungstätigkeiten bei Gericht

Durch die Zunahme an Kriminalität durch nicht-deutsche Muttersprachler wird die Rolle von Dolmetschern bei gerichtlichen Strafprozessen immer wichtiger. Bei der Übersetzung von Protokollen oder im Rahmen von Vernehmungen und Zeugenaussagen ist ein Dolmetscher immer häufiger unerlässlich, da sonst die Aufklärungsarbeit im Prozess an den mangelnden Sprachkenntnissen des Angeklagten oder der Zeugen scheitern kann und ein rechtsstaatliches Verfahren somit nicht mehr gewährleistet würde.

Besonders wichtig ist dabei auch die Integrität der eingesetzten Dolmetscher, damit nicht nur die fachliche Qualifikation gewährleistet ist, sondern auch die Zuverlässigkeit und Neutralität. So hatte das Bundesamt für Migration die Zusammenarbeit mit 2100 Dolmetschern eingestellt, die kein ausreichend hohes Niveau im Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) aufweisen konnten oder gegen den Verhaltenskodex bzw. die Neutralitätspflicht verstoßen hatten.¹

Die Amtssprache an deutschen Gerichten ist deutsch. Jedoch sind unter Beteiligung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Dolmetscher heranzuziehen; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Beschuldigte im Strafverfahren der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Um dem grundrechtsgleichen Recht auf richterliches Gehör zu entsprechen, sind daher qualifizierte Übersetzer notwendig und rechtsstaatliche Voraussetzung einer funktionierenden Justiz. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, müssen alle Gerichtsdolmetscher, bis auf wenige Ausnahmen, zwingend vereidigt werden. Als Ausnahme zum Grundsatz können auch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Dolmetscher herangezogen werden.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-warum-dolmetscher-nicht-mehr-fuer-das-bamf-arbeitenduerfen-1.3954387> (abgerufen am 13.08.2018).

Datum des Originals: 27.08.2018/Ausgegeben: 29.08.2018

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Richter und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen verfügen über weitergehende Sprachkenntnisse in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache mit dem Sprachniveau von mindestens C1 im Sinne des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) des Europarats? (Bitte aufschlüsseln nach Gericht, Sprache, Migrationshintergrund und Sprachniveau gemäß GeR)
2. Wie häufig konnten Gerichtsprozesse ohne Heranziehung externer Dolmetscher beendet werden, weil auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zurückgegriffen werden konnte bzw. ein Dolmetscher aufgrund der Ausnahme von § 185 Abs. 2 GVG nicht hinzugezogen werden musste? (Bitte aufschlüsseln nach Gericht, Sprache, Migrationshintergrund und Sprachniveau gemäß GeR)
3. Wie hoch war der tatsächliche finanzielle Umfang der externen Dolmetscher-Tätigkeiten im Vergleich zum dafür bereitgestellten Budget in den letzten fünf Jahren? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Haushaltstitel mit bereitgestelltem Budget und tatsächlich benötigtem finanziellen Umfang)
4. Nach welchen formalen Kriterien gelten die vorzulegenden Unterlagen als geeignet, um die persönliche und fachliche Eignung eines Dolmetschers gemäß § 35 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, um im Rahmen von Gerichtsverfahren als vereidigter Dolmetscher herangezogen werden zu können?
5. In wie vielen Fällen stellte die Justiz in Nordrhein-Westfalen die Zusammenarbeit wegen mangelnder Integrität des Dolmetschers in den letzten fünf Jahren ein, wenn sich diese bspw. nicht neutral verhalten haben?

Thomas Röckemann